

Photovoltaikanlagen und Stromspeicher Förderungen 2024

Umsatzsteuerbefreiung von 01.01.2024 – 31.12.2025

Maßnahmen, bei der die Umsatzsteuerbefreiung geltend gemacht werden kann

Anschaffung von PV-Modulen*
Anschaffung von Speichern, sofern diese gemeinsam mit dem PV-Modul angeschafft wurden*
Installation der PV-Anlage und des Speichers*
Zubehör, sofern dieses gemeinsam mit dem PV-Modul angeschafft wurde*

- **Gefördert werden PV-Anlagen bis 35 kWp und die dazugehörigen Stromspeicher**
- **Ab 01.01.2024 - 31.12.2025 gilt der Nullsteuersatz, das bedeutet, dass die Umsatzsteuer nicht weiter verrechnet wird**
- **Für Private, Betriebe, Körperschaften öffentlichen Rechts, Vereine etc.**

* Förderfähig sind PV-Anlagen, die auf oder in der Nähe von nachstehenden Gebäuden betrieben werden:

- Gebäuden, die Wohnzwecken dienen (auch Wohnungen, Carports, Gerätehütten)
- Gebäuden, die von Körperschaften öffentlichen Rechts genutzt werden oder
- Gebäuden, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen.

Weitere Infos zur Einreichung unter: https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/energiewende/erneuerbare/foerderung/pv/foerderung2024.html

OeMAG Fördercalls 2024

Einreichtermine Invest	Max. Fördersatz	Max. Fördersumme
15.04.2024 (ab 17:00 Uhr) – 29.04.2024 (bis 23:59 Uhr)	Kat. A: € 195/ kWp Kat. B: € 185/kWp	0,01 kWp - 10 kWp* 10 kWp - 20 kWp*
12.06.2024 - 26.06.2024	Kat. C: € 150/kWp Kat. D: € 140/kWp	20 kWp - 100 kWp* 100 kWp - 1.000 kWp*
07.10.2024 - 21.10.2024	Stromspeicher: € 200/kWh	bis 50 kWh**

- **Ab 35 kWp, PV auf Freiflächen oder Betriebsgebäuden kommt das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) zu tragen.**
- **Bei den nächsten Fördercalls OeMAG, kann ein Förderantrag (Ticketziehung) gestellt werden**

* Förderung max. 30% der anerkekbaren Investitionskosten.

** Gefördert werden maximal 50 kWh Nettokapazität (der Speicher darf größer 50 kWh errichtet werden, jedoch werden davon nur 50 kWh für die Förderung anerkannt)

Weitere Infos zur Einreichung unter: <https://www.oem-ag.at/de/foerderung/>

Landesförderung – PV Wohnbau-Eigenversorgung und Stromspeicher 2024

Förderfähige Maßnahmen	Max. Fördersatz	Max. Fördersumme
Neu installierte, im Netzparallelbetrieb geführte PV-Anlagen bei Eigenheimen (Ein und Zweifamilienwohnhäuser)	€ 480/kWp	€ 4.800 (10 kWp)*
Neu installierte, im Netzparallelbetrieb geführte PV-Anlagen für Wohngebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten (ab 3 Wohneinheiten)	€ 480/kWp	€ 2.400 (5 kWp pro Wohneinheit)*
Neue stationäre Stromspeicher - private, öffentliche, gewerbl., landwirtschaftl. Nutzung, oder durch Vereine	€ 350/kWh	10 kWh/Standort

- **Gefördert werden Photovoltaikanlagen für den Wohnbau**
- **Gefördert werden PV-Anlagen ab einer Mindestgröße von 3 kWp, bis max. 10 kWp Anlagengröße**
- **Einreichungen ab 01.01.2024 - 31.12.2024, Kostenanerkennung von PV-Modulen und Stromspeicher, ab 01.01.2023**
- **Pro Antragsteller und Wohneinheit kann nur ein Förderantrag gestellt werden**

* Förderung max. 50% der anerkannten Investitionskosten unter Einbeziehung mögl. Bundesförderungen.

Weitere Infos zur Einreichung unter: <https://www.ktn.gv.at/Themen-AZ/Details?thema=119&subthema=120&detail=1292>

Landesförderung – Kommunale PV-Anlagen 2024		
Förderfähige Maßnahmen	Anlagengröße	Max. Förderung/kWp
Ankauf und Errichtung von PV-Eigenverbrauchsanlagen an oder auf kommunalen Gebäuden, im überwiegenden Eigentum von Gemeinden	bis 10 kWp	€ 1.250/kWp*
	10 - 25 kWp	€ 950/kWp*
	25 kWp	€ 400/kWp*
Neue stationäre Stromspeicher - private, öffentliche, gewerbl., landwirtschaftl. Nutzung, oder durch Vereine	€ 350/kWh	10 kWh/Standort

- **Gefördert werden Photovoltaikanlagen für Kärntner Gemeinden, Zusammenschlüsse von Gemeinden und juristische Personen mit mehrheitlicher Gemeindebeteiligung**
- **Die max. geförderte Anlagengröße (kWp) richtet sich nach dem Stromverbrauch, siehe Richtlinie Energieförderung Kärnten 2024, Seite 18 und 19**
- **Der Stromertrag ist zu dokumentieren, die Anlage muss mind. 10 Jahre in Betrieb sein**

*Förderung max. 60% der anerkannten Investitionskosten, Kombination von Förderungen mögl. - Reduzierung der Landesförderung nur, wenn alle Förderungen Gesamtkosten übersteigen.

Weitere Infos zur Einreichung unter: <https://www.ktn.gv.at/Themen-AZ/Details?thema=119&subthema=120&detail=1292>

Landesförderung – Betriebliche PV-Eigenverbrauchsanlagen 2024		
Förderfähige Maßnahmen - Voraussetzungen	Anlagengröße	Max. Förderung/kWp
Ankauf und Errichtung von neuen PV-Eigenverbrauchsanlagen	Errechnet sich nach dem Stromverbrauch	€ 200/kWp
Erweiterung von bestehenden Anlagen zur Optimierung des Eigenverbrauches		
Gebäude muss öffentl., landwirtschaftl., gewerbl., od. durch gemeinnützige Vereine genutzt werden		

- **Bei gewerblich, landwirtschaftlich, öffentlich oder durch gemeinnützige Vereine genutzten Gebäuden**
- **Die PV-Anlage muss eigenverbrauchsoptimiert geplant werden**
- **Die max. geförderte Anlagengröße (kWp) richtet sich nach dem Stromverbrauch, siehe Richtlinie Energieförderung Kärnten 2024, Seite 16**

* Förderung max. 50% der anerkannten Investitionskosten unter Einbeziehung mögl. Landes- Bundes- oder EU-förderungen

Weitere Infos zur Einreichung unter: <https://www.ktn.gv.at/Themen-AZ/Details?thema=119&subthema=120&detail=1292>